

Gemeinde WESTENDORF



SITRO
NUMMER

70420

Örtliches Raumordnungskonzept - 1. Fortschreibung ENDBERICHT

Fortlaufende
Änderungsnummer:

Zusammenfassende Erklärung zur Einbeziehung der
Umwelterwägungen gem. § 9 Abs. 3 TUP 2005 idgF.

Planerstellungs-
datum:

05.06.2018

ZUR ALLGEMEINEN EINSICHT AUFLEGEN
gem. § 64 TROG 2016

vom bis
vom bis
vom bis

GEMEINDESIEGEL:



ERLASSUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM
05. Juni 2018

DIE BÜRGERMEISTERIN:

RAUMORDNUNGSFACHLICHER PRÜFVERMERK:

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Abt. Landesentwicklung und Zukunftsstrategie
Sachgebiet Raumordnung

La-Zu- 17.07.2018
vom

Robau 0-42019157/2018
VERMERK DER LANDESREGIERUNG
Beschleunigt
Gemäß § 67 Abs. 5 TUP für die
Raumordnungsgesetzes 2016
erteilt.



Für die Landesregierung:

Dr. Schleich

KUNDMACHUNG gem. § 68 TROG 2016

vom
bis

DIE BÜRGERMEISTERIN:

Die Planverfasserin: terraCognita

Terra Cognita Claudia Schönegger KG
TB für Raumplanung und angewandte Geographie
Schallmooser Hauptstraße 85 A
5020 Salzburg

terraCognita

Claudia Schönegger KG
Technisches Büro für Raumplanung
und angewandte Geographie
Schallmooser Hauptstraße 85 A
5020 Salzburg

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Rechtliche Grundlagen – Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP 2005).....	2
2.	Planungsinhalte und Grundlagen zur Fortschreibung des ÖRK Westendorf	2
2.1	Entwurf zur Vollständigkeitsprüfung sowie 1. und 2. Vorprüfung	2
2.2	Entwurf Fortschreibung ÖRK Westendorf: 1. Auflage inkl. Umweltbericht Teil 1	3
2.3	Entwurf Fortschreibung ÖRK Westendorf 2. Auflage inkl. Umweltbericht Teil 2	4
3.	Maßgebliche Ergebnisse des Umweltberichtes Teil 1 und Teil 2	5
3.1	Umweltzustand.....	5
3.2	Maßgebliche Inhalte der Planungen und deren Auswirkungen	6
3.3	Alternativenprüfung, Maßnahmen und Monitoring.....	7
4.	Einbeziehung von Umwelterwägungen und Berücksichtigung von Stellungnahmen in den einzelnen Verfahrensschritten	8
4.1	Vollständigkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 4 TUP 2005 und Vorprüfung Raumordnung	8
4.1.1	Vollständigkeitsprüfung und fachliche Stellungnahmen zum Umweltbericht inkl. Entwurf zur Fortschreibung	8
4.1.2	Vorprüfung vor der 1. Auflage durch die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht	9
4.2	Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Behandlung von Stellungnahmen zur 1. Auflage des Entwurfes zur Fortschreibung	12
4.2.1	Stellungnahmen zur 1. öffentlichen Auflage des Entwurfs zur Fortschreibung	12
4.2.2	Stellungnahmen der Umweltbehörden in Bezug auf Änderungen gegenüber der 1. Auflage - Umweltprüfung Teil 2	13
4.2.3	Berücksichtigung der Umwelterwägungen im Entwurf zur 2. Auflage	17
4.3	Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Behandlung von Stellungnahmen zur 2. Auflage des Entwurfes zur Fortschreibung	21
5.	Zusammenfassende Erklärung zur Berücksichtigung der Umwelterwägungen	24

1. Rechtliche Grundlagen – Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP 2005)

Für die Fortschreibungen von Örtlichen Raumordnungskonzepten (ÖRK) ist gem. § 65 Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG 2016) eine Umweltprüfung durchzuführen und gem. § 5 Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP 2005 idgF) die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Planes auf die Umwelt verursacht, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die entsprechenden Mindestinhalte des Umweltberichtes sind in § 5 Absatz 5 TUP 2005 idgF definiert.

Gemäß § 5 Absatz 4 müssen die öffentlichen Umweltstellen vor der Ausarbeitung bzw. ersten Öffentlichen Auflage der Fortschreibung des ÖRK befasst werden und eine Vollständigkeitsprüfung durchgeführt werden, sowie gemäß § 6 TUP 2005 eine entsprechende Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlichen Umweltstellen sichergestellt werden.

Gemäß § 8 TUP 2005 müssen bei der Beschlussfassung über die Fortschreibung des ÖRK der Umweltbericht sowie die im Konsultationsverfahren abgegebenen Stellungnahmen einschließlich der Ergebnisse allfälliger grenzüberschreitender Konsultationen nachvollziehbar berücksichtigt werden. Dazu ist gemäß § 9 Abs. 3 TUP 2005

*eine **zusammenfassende Erklärung, wie die Umwelterwägungen in die Pläne oder Programme [Fortschreibung ÖRK] einbezogen wurden und aus welchen Gründen die angenommenen Pläne und Programme nach der Durchführung einer Alternativenprüfung gewählt wurden**, in geeigneter Form zugänglich zu machen, wobei diese nach Abs. 1 kundgemacht werden kann. Hierbei ist darauf einzugehen, wie der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse allfälliger grenzüberschreitender Konsultationen berücksichtigt werden. Für die Dauer der Wirksamkeit der Pläne und Programme hat die Planungsbehörde jedermann auf Verlangen Einsicht in den Plan oder das Programm [Fortschreibung ÖRK] oder die zusammenfassende Erklärung zu gewährleisten.*

Nachstehende Kapitel umfassen die maßgeblichen Inhalte wie sie gem. § 9 Abs. 3 TUP vorgegeben werden (= zusammenfassende Erklärung in Form eines Endberichtes). Diese werden im Zuge der Beschlussfassung berichtet und fließen damit in den Beschluss zur Erlassung der Fortschreibung des ÖRK Westendorf wie dies gem. § 8 TUP 2005 gefordert wird, ein.

2. Planungsinhalte und Grundlagen zur Fortschreibung des ÖRK Westendorf

2.1 Entwurf zur Vollständigkeitsprüfung sowie 1. und 2. Vorprüfung

Für die Beurteilung durch die öffentlichen Umweltstellen wurden folgende Grundlagen bzw. Vorüberlegungen an die zuständigen Fachdienststellen im Zeitraum 08/2015 bis 12/2015 übermittelt:

- Vorabzug Ordnungsplan Stand 22.08.2015, Architekt DI Franz Widmann
- Zusammenstellung Neue (Zusätzliche) Entwicklungsflächen Fortschreibung Westendorf, Architekt DI Franz Widmann (ROK_zusammenstellung.pdf) - Stand 08/2015
- Naturkundliche Bearbeitung (Text und Pläne Lebensraumtypen, Landschaftsbild und Erholungswert) ausgearbeitet von Büro Revital Integrative Naturraumplanung GmbH September 2015 - zur Vorlage Dr. Oesterreicher, Amtssachverständiger für Naturkunde

Mit 12.09.2016 wurde der 1. Entwurf der Fortschreibung (ausgearbeitet von Architekt DI Franz Widmann) **zur 1.Vorprüfung bzw. Vollständigkeitsprüfung der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht übermittelt.**

- SUP-Umweltbericht, Bearbeitung Büro Revital, August 2015
- Verordnungsplan, 09.09.2016 - Architekt DI Franz Widmann
- Planteil, Bestandaufnahme, 16.07.2016
- Verordnungstext, ohne Datum
- Erläuterungen zum Verordnungsplan, ohne Datum
- Erläuterungsbericht (Bestandserhebung), Juni 2016
- Diverse Besprechungen in der Gemeinden mit Lokalaugenscheinen

Aufgrund der Ergebnisse der 1. Vorprüfung bzw. Vollständigkeitsprüfung der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht erfolgte die Gesamtüberarbeitung des 1. Entwurfs zur Fortschreibung durch das Technische Büro Terra Cognita Claudia Schönegger KG im Zeitraum 03/2017 bis 06/2017.

Die überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen betreffend des Verordnungstextes sowie Verordnungsplanes wurden mit Stand vom 29.06.2017 zur 2. Vorprüfung bzw. Vollständigkeitsprüfung der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht übermittelt.

2.2 Entwurf Fortschreibung ÖRK Westendorf: 1. Auflage inkl. Umweltbericht Teil 1

Im Zuge der 1. Auflage (20.09.2017 bis einschließlich 02.11.2017) des Entwurfes zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Westendorf wurden folgende Planungen und Grundlagen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und die öffentlichen Umweltstellen sowie Nachbargemeinden gemäß TROG 2016 verständigt.

Die Kundmachung erfolgte dabei sowohl auf der Homepage der Gemeinde Westendorf (www.westendorf.tirol.gv.at) als auch im Boten für Tirol (Kundmachung Nr. 868 im Bote für Tirol Stück 38 / 198. Jahrgang / 2017 kundgemacht am 20. Sept. 2017). Die Unterlagen standen digital als Download auf der Homepage zur Verfügung:

- Verordnungstext und Verordnungsplan Stand 12.09.2017 - Architekt DI Franz Widmann, TB Terra Cognita Claudia Schönegger KG
- Erläuterungsbericht zum Verordnungstext Stand 12.09.2017 - TB Terra Cognita Claudia Schönegger KG
- Bestandsaufnahme Text - Stand Juni 2016 - Architekt DI Franz Widmann
- Bestandsaufnahme PLAN Nutzungserhebung - Stand 12.09.2017 - Architekt DI Franz Widmann, TB Terra Cognita Claudia Schönegger KG
- Naturkundliche Bearbeitung inkl. Pläne Landschaftsbild, Lebensraumtypenplan, Naturwerteplan Stand 05/2015 bzw. 09/2017 - Büro REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH

- Umweltbericht Büro REVITAL Integrative Naturraumplan GmbH , Ergänzungen TB Terra Cognita Claudia Schönegger KG - Stand 08/2016 bzw. 09/2017
- Stellungnahmen der Fachdienststellen im Rahmen der Umweltprüfung
- Stellungnahmen der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht im Rahmen der Vorprüfung bzw. Vollständigkeitsprüfung

2.3 Entwurf Fortschreibung ÖRK Westendorf 2. Auflage inkl. Umweltbericht Teil 2

Zur Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt betreffend der Änderungen gegenüber der 1. Auflage wurde der Umweltbericht zur Fortschreibung ergänzt (**Umweltbericht Teil 2**) und am 18.01.2018 neuerlich an die zuständigen Fachdienststellen übermittelt.

Die Ergebnisse der Stellungnahmen der Fachdienststellen wurden im Umweltbericht Teil 2 berücksichtigt. Die Vollständigkeit des ergänzten Umweltberichtes wurde mit 12.03.2018 von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht bestätigt.

Da aufgrund der Änderungen gegenüber der 1. Auflage voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten waren, hatte die 2. Auflage neuerlich unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Umweltstellen gem. § 6 Abs. 1 TUP zu erfolgen. Die Auflagefrist für die 2. Auflage betrug daher neuerlich 6 Wochen.

Im Zuge der 2. Auflage (28.03.2018 – 09.05.2018) über den geänderten Entwurf zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Westendorf wurden folgende Planungen und Grundlagen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und die öffentlichen Umweltstellen sowie Nachbargemeinden gemäß TROG 2016 verständigt. Die Kundmachung erfolgte ebenso auf der Homepage der Gemeinde Westendorf (www.westendorf.tirol.gv.at) als auch im Boten für Tirol (Kundmachung Nr. 366 im Bote für Tirol Stück 13 / 199. Jahrgang / 2018 kundgemacht am 28. März 2018. Die Unterlagen standen digital als Download auf der Homepage zur Verfügung. Nachstehende Dokumente wurden im Rahmen der 2. Auflage aufgelegt:

- Verordnungstext und Ordnungsplan Stand 20.03.2017 TB Terra Cognita Claudia Schönegger KG mit Darstellung der Ergebnisse der Behandlung der Einwendungen und Kennzeichnung der Änderungen gegenüber der 1. Auflage
- Erläuterungsbericht zur Fortschreibung Stand 20.03.2018 inkl. Anhang zur Behandlung der Stellungnahmen aus der 1. Auflage – Beschluss des Gemeinderates vom 20.03.2018
- Umweltbericht Teil 2 zur Fortschreibung Stand 20.03.2018 inkl. Stellungnahmen der Fachdienststellungen zu Änderungen gegenüber 1. Auflage

3. Maßgebliche Ergebnisse des Umweltberichtes Teil 1 und Teil 2

3.1 Umweltzustand

Der Umweltzustand in der Gemeinde wurde bezogen auf die relevanten Sachgebiete Mensch und Siedlungsraum, Mensch und Gesundheit bzw. Schutzgüter Flora und Fauna, Landschaft Boden (einschließlich Landwirtschaft), Wasser, Luft und Klima, Kulturgut und kulturelles Erbe durch das Büro REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH erfasst und bewertet.

Die Grundlagen hierfür bilden die Biotopkartierung 2013 des Landes Tirol - überprüft im Rahmen der naturkundlichen Bearbeitung durch das Büro REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH, die Ergebnisse der naturkundefachliche Bearbeitung inkl. Lebensraumtypenplan, Landschaftsbild-Erholungswert-Plan, Naturwertepan (Büro REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH), Fach- und Basisdaten TIRIS, Statistik Austria, Informationen durch die Gemeinde sowie Raumplaner Architekt DI Franz Widmann.

Der Umweltzustand in der Gemeinde Westendorf kann als gut bewertet. Naturnahe Lebensräume und extensive Kulturlandschaften bestimmen die naturräumliche Vielfalt in der Gemeinde. Im Zusammenhang mit der Topographie verfügt die Gemeinde damit über ein großes Potenzial für die landschafts- und naturbezogene Erholungsnutzung. Die zum Teil noch gut erhaltenen naturnahen Lebensräume, landschaftlich sowie ökologisch wertvollen Freiraumstrukturen wie z.B. Feuchtgebiete, Feldgehölze und Hecken, Streuobstwiesen sind jedoch durch den zunehmenden Siedlungsdruck sowie durch intensive landwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Entwässerung von Feuchtgebieten) gefährdet.

Naturräumliche Gefährdungen ergeben sich vor allem durch die Gräben und Bachläufe, die durch rote und gelbe Wildbachgefahrenzonen gem. WLV gekennzeichnet sind, sowie durch die Hochwasserabflussbereiche im Nahbereich der Brixentaler Ache. Darüber hinaus bestehen lokal Gefährdungen durch instabile Untergrundverhältnisse (Baugrundeignung Geologie und Hydrogeologie).

Im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung ergeben sich durch das Vorrücken von Siedlungsgebieten an die Waldränder mögliche Gefährdungen durch Windwurf.

Lärmbelastungen und Einschränkungen sind für die Siedlungsgebiete im Nahbereich der Brixentaler Bundesstraße bzw. der ÖBB Strecke Salzburg - Wörgl zu erwarten.

Herausforderung für die Planung sind daher konkrete Festlegungen zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft sowie der wirtschaftlichen Grundlagen für eine intakte Landwirtschaft (Schutz ertragreicher Böden), zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigung durch verkehrsbedingte Lärmbelastungen sowie die Berücksichtigung von Maßnahmen und Festlegungen zum Schutz vor Naturgefahren.

3.2 Maßgebliche Inhalte der Planungen und deren Auswirkungen

Die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes beinhaltet in erster Linie die Neuaufnahme von baulichen Entwicklungsbereichen für vorwiegend Wohnnutzung sowie standortbezogene Sondernutzungen. Darüber hinaus erfolgte eine Aktualisierung und Überprüfung der festgelegten Freihalteflächen zum Freiraumschutz, eine Überprüfung der Planung betreffend möglicher Nutzungsbeschränkungen im Zusammenhang mit Gefahrenzonenausweisungen sowie sonstiger übergeordneter Planungen des Landes bzw. Bundes (z.B. Schutzbereiche von Infrastrukturanlagen, Festlegungen Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft u.a). Im Rahmen des gesamten Planungsprozesses wurden für gesamt ca. 84 Einzelflächen Prüfungen in Bezug auf Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung sowie übergeordneten Zielen zu den Umweltschutzgütern durchgeführt. Dazu zählen insbesondere die Flächen, die Rahmen der Stellungnahme zur 1. Auflage seitens der Bevölkerung eingebracht wurden. 51 Flächen wurde bereits im Rahmen des fachlichen Planungsprozesses ausgeschieden.

Für 33 Änderungsbereiche wurde eine detaillierte Umweltprüfung durchgeführt:

- 28 Änderungsbereiche betreffen die Neuausweisungen von baulichen Entwicklungsbereiche für vorwiegend Wohnnutzung im Gesamtausmaß von 7,1 ha
- 1 Änderungsbereich betrifft die Neuausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegende Gewerblich Gemischte Nutzung im Gesamtausmaß von 0,2 ha
- 3 Änderungsbereiche betreffen die Neuausweisung von baulichen Entwicklungsbereiche für standortbezogene touristische Sondernutzungen im Gesamtausmaß von 2,7 ha
- 2 Änderungsbereiche betreffen Nutzungsänderungen von bereits festgelegten baulichen Entwicklungsbereichen für standortbezogene Sondernutzungen im Gesamtausmaß von 1,1 ha.

Die detaillierten Ergebnisse sind im Umweltbericht Teil 1 (REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH) sowie Umweltbericht Teil 2 (Terra Cognita KG) dokumentiert.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Umweltauswirkungen in der Gesamtbetrachtung ohne Festlegung von Minderungsmaßnahmen als punktuell erheblich ansonsten aber gering erheblich zu bewerten sind:

Die punktuell erheblich negativen Umweltauswirkungen betreffen vor allem das Schutzgut Landschaftsbild bzw. Erholungswert und ergeben sich aufgrund des Ausmaßes der neu beanspruchten Flächen im Zusammenhang mit den neu geplanten standortbezogenen Sondernutzungen (z.B. Chaletdorf Burwegen) bzw. der Lage von baulichen Entwicklungsbereichen in den landschaftlich sensiblen Außenbereichen. Weitere negative Umweltauswirkungen betreffen das Schutzgut Landwirtschaft und Boden ergeben sich aufgrund des Flächenverlustes bzw. Bodenversiegelung im Zusammenhang mit den vergleichsweise großflächig geplanten Neubaugebieten für Wohnnutzung (z.B. bauliche Entwicklungsbereiche Holzham- Lindacker, Bichling- Schedererfeld)

Durch die Festlegung entsprechender Maßnahmen im Rahmen der nachfolgenden Planungen (FWP und Bebauungsplan) können diese negativen Auswirkungen weitestgehend verringert werden. Zur Sicherstellung wurden entsprechende Widmungsvoraussetzungen im Rahmen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes aufgenommen.

Positive Auswirkungen sind vor allem im Zusammenhang mit den Rücknahmen von derzeit noch nicht bebauten baulichen Entwicklungsbereichen im Gesamtausmaß von ca. 4,7 ha gegeben.

Zudem wurden zur Förderung einer nach innen gerichteten, kompakten Siedlungsentwicklungen, zur Freihaltung von landschaftliche und ökologisch wertvollen Freiflächen und Strukturen, zur Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen in Zusammenhang mit Lärmbelastungen sowie zur Berücksichtigung möglicher Naturgefahren allgemeine Zielsetzungen getroffen.

Damit kann weiterhin eine nachhaltige Planung mit Vorgaben zum Schutz der Kultur- und Naturlandschaft sowie zum Vermeidung von möglichen negativen Beeinträchtigungen gewährleistet werden. Mit den im Rahmen der Fortschreibung getroffen Zielen und Maßnahmen können maßgebliche Ziele zum Schutz der Umwelt, wie sie sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene vorgegeben werden, unterstützt werden.

3.3 Alternativenprüfung, Maßnahmen und Monitoring

Die festgelegten Maßnahmen, insbesondere die Festlegung der zusätzlichen Entwicklungsflächen, wurden in Abstimmung und Abwägung von Alternativen unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der örtlichen Raumordnung gem. Tiroler Raumordnungsgesetz sowie unter Berücksichtigung von Bedarf und Verfügbarkeit, getroffen. Gesamt wurden 84 Flächen geprüft und daraus 33 Bereiche ausgewählt, wie sie nun Bestandteil der Verordnung sind und einer vertieften Umweltprüfung unterzogen wurden.

Maßnahmen zur Minderung wurden grundsätzlich detailliert als Widmungsvoraussetzungen bei den maßgeblichen Entwicklungsflächen (Raumstempel) im Verordnungstext festgelegt (vgl. auch Erläuterungsbericht).

Monitoringmaßnahmen sind aufgrund des nicht zu erwartenden zusätzlichen Erkenntnisgewinnes und der damit verbundenen Erfordernis der Nachjustierung der Planung nicht erforderlich.

4. Einbeziehung von Umwelterwägungen und Berücksichtigung von Stellungnahmen in den einzelnen Verfahrensschritten

4.1 Vollständigkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 4 TUP 2005 und Vorprüfung Raumordnung

4.1.1 Vollständigkeitsprüfung und fachliche Stellungnahmen zum Umweltbericht inkl. Entwurf zur Fortschreibung

Die **Vollständigkeitsprüfung des Umweltberichtes** gem. § 5 Abs. 4 TUP 2005 wurde im Zeitraum August 2015 bis Juni 2017 durchgeführt und begleitend dazu vor Ort Termine sowie Beratungsgespräch durchgeführt.

Seitens nachstehender Behörden und Planungsträger wurden Stellungnahmen abgegeben:

- **Fachteil Wildbach und Lawinenverbauung:** DI Andreas Bletzacher, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung Gebietsbauleitung Unteres Inntal, Stellungnahme vom 20.11.2015, Geschäftszahl: 740/22 - 2015
- **Fachteil Wasser – Wasserwirtschaft:** Martin Depauli, BBA Kufstein, Stellungnahme vom 26.02.2016, Geschäftszahl: BBAKU-315/267-2016
- **Fachteil Wasser – Wasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasser- und Oberflächenbeseitigung):** Ing. Josef Margreiter, BBA Kufstein, Stellungnahme vom 03.02.2016, Geschäftszahl: BBAKU-315/241-2015
- **Fachteil Verkehr – Straßenbau:** DI Jürgen Wegscheider, Amt der Tiroler Landesregierung, BBA Kufstein Fachbereichsleiter Straßenbau, Stellungnahme vom 19.02.2016, per email
- **Fachteil Naturraum/Umwelt:** Dr. Wolfgang Oesterreicher, Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, Stellungnahme vom 02.08.2016, Geschäftszahl: NSCH/FL-27/1
- **Fachteil Forstwirtschaft:** Ing. Peter Zimmermann, Bezirksforstinspektion Kitzbühel, Stellungnahme vom 12.10.2015, Geschäftszahl: KB-F-RO-90/1-2015
- **Fachteil Infrastruktur:**
 - Johann Madreiter, ÖBB - Immobilienmanagement GmbH, Stellungnahme vom 28.08.2015, per email
 - Hansjörg Kogler, Bergbahnen Westendorf GesmbH; Stellungnahme vom 02.02.2017
 - Andreas Toth, TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, Stellungnahme vom 08.09.2015
 - Gerhard Gamper, TINETZ Stromnetz Tirol AG vom 25.08.2015
 - Klaus Stöckl, Abwasserverband Westendorf-Brixen im Thale, Stellungnahme vom 31.08.2015, per email
 - Gerhard Rieser, Wassergenossenschaft Feichten, Stellungnahme vom 09.09.2015, per email
 - Josef Riedmann, Wassergenossenschaft Moosen, Stellungnahme vom 24.09.2015, per email
- **Geologie und Hydrogeologie**
 - Mag. Thomas Figl, Allgemeine Bauangelegenheiten, Amtssachverständiger für Geologie und Hydrogeologie, Stellungnahme vom 09.06.2017, Geschäftszahl: VIa-LG-270/159

Für die Flächen, für die die im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung sowie Stellungnahmen bzw. Vorgaben der Fachdienststellen eingelangt sind, wurden entsprechende Widmungsvoraussetzungen bzw. Hinweise für das Bauverfahren in die textlichen Bestimmungen zu den jeweiligen baulichen Entwicklungsbereichen (= Festlegungen zu den den Raumstempeln/ Zählern) aufgenommen.

Die konkreten Inhalte der Stellungnahmen und deren Berücksichtigung im Verordnungstext bzw. Beschreibung der Raumstempel finden sich im Erläuterungsbericht zum Verordnungstext. Diese Bearbeitung führten zu einer grundlegenden und umfassenden Überarbeitung der für die Vollständigkeitsprüfung vorgelegten Unterlagen.

4.1.2 Vorprüfung vor der 1. Auflage durch die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

Für den Entwurf der 1. Fortschreibung des ÖRK Westendorf wurden vor Beschlussfassung der 1. Auflage durch den Gemeinderat weiters **zwei Vorprüfungen durch die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung durchgeführt:**

1. VORPRÜFUNG:

Zur 1. Vorprüfung (Zeitraum September 2016 bis März 2017) – Entwurf DI Widmann - wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

- *Sachgebiet Raumordnung, DI Martin Joas vom 08.11.2016, RO-Bau-2-420/9/30-2016 inkl Stellungnahme Fachbereich Übergeordnete Raumordnung, Mag. (FH) Mag. Christian Drechsler*
- *Bau- und Raumordnungsrecht, Dr. Hollmann, Mag. Ewald vom 24.01.2017: RoBau-2-420/9/31-2016*
- *Besprechung am 07.03.2017*

Im Rahmen der **1. Vorprüfung** wurde festgehalten, *dass die vorgelegten Unterlagen zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Westendorf **vor dem Auflageverfahren um die angeführten Punkte zu überarbeiten und zu ergänzen sind. Insbesondere sind die Unterlagen untereinander auf Widersprüchlichkeiten hin abzugleichen:***

Die Berücksichtigung der Vorgaben und Stellungnahmen erfolgte im Rahmen einer umfassenden Überarbeitung des Entwurfes zum ÖRK aufgrund der Ergebnisse der 1. Vorprüfung

Die Verbesserungsvorschläge wurden wie folgt berücksichtigt:

- **Bestandsaufnahme (Text- und Planteil)**
 - Ergänzungen zur Bestandsaufnahme Planteil Gebäudenutzungen
 - Überarbeitung Aufbau und Struktur des Textes zur Bestandsaufnahme
 - Begründungen für die Ermittlung des Baulandbedarfes: Bevölkerungsentwicklung bzw. -prognosen, Haushaltsgrößen

Die Anregungen wurden übernommen und in den jeweiligen Dokumenten ergänzt und konkretisiert.

- **Erläuterungsbericht**

Es erfolgte eine Neufassung des Erläuterungsberichtes. Hierzu wurden Teile aus der Bestandsaufnahme (Entwurf Arch DI Widmann) übernommen.

Darüber hinaus erfolgten ergänzende Erläuterungen zur Begründung des Baulandbedarfes für Wohnen und Wirtschaft, Erläuterungen zu den gem. Verordnungstext getroffenen Bestimmungen betreffend Sicherung der Freihalteflächen, Siedlungsentwicklung, Wirtschaftliche Entwicklung, Sonstige Infrastruktur und Behördliche Maßnahmen.

Im Erläuterungsbericht erfolgte zudem eine Aufstellung der ausgewiesenen baulichen Entwicklungsbereiche inkl. Flächenausmaße und Flächenbilanz betreffend der neu ausgewiesenen Entwicklungsbereiche sowie Ergänzungen in Bezug auf die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdienststellen im Rahmen der Umweltprüfung in Ergänzung zum Umweltbericht.

- **Verordnungsplan**

- Überprüfung der räumlichen Abgrenzungen betreffend der festgelegten baulichen Entwicklungsbereiche - Überprüfung maximale Baulandgrenzen, Zuordnung Raumstempel, Berücksichtigung bereits gewidmeter Flächen
- Überprüfung der Kenntlichmachungen (z.B. Archäologie)
- Anpassungen Plandarstellung betreffend Sonderfläche - Sonderflächen in Außenbereichen (Hofstellen) wurden entsprechend der PZVO 2016 als Punktraster dargestellt
- Abgleich Raumstempelfestlegungen mit Verordnungstext (insbesondere Sondernutzungen)
- Laufende Nummer für sonstige Freihalteflächen (FS)
- Laufende Nummer Ausbau von Fuß- oder Radwegen
- Ergänzungen in Planlegende - Dichten, Zeitzonen, Bebauungsplanpflicht
- Ergänzungen Datenquellen, Datenstand

- **Verordnungstext**

Der Verordnungstext wurde unter Berücksichtigung der folgenden Punkte gesamthaft überarbeitet:

- generell: Überprüfung Verweise auf alte Rechtsmaterien bzw. Anpassungen an TROG 2016
- § 2 Aufgaben und Ziele in Verbindung mit § 4 Siedlungsentwicklung: Überarbeitung und Konkretisierung Baulandbilanz und aufbauend darauf Konkretisierung Baulandbedarf -
- § 3 Freihaltefläche: Überarbeitung Text - Bestimmungen für die FA, FÖ, FF und FS Flächen (ev. Differenzierung nach Art FA 1...)
- § 4 Siedlungsentwicklung: Überprüfung Zeitzonenfestlegungen - Konkretisierung der Bestimmungen zur Zeitzonen, Dichtestufen sowie Siedlungsgrenzen, Konkretisierung betreffend Bestimmungen im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Luftverunreinigungen sowie Vorgaben des Naturschutzes
- § 5 Wirtschaftliche Entwicklung: Konkretisierung der Bestimmungen
- § 6 Verkehrsmaßnahmen: Überprüfung sowie Konkretisierung
- § 7 Sonstige Infrastruktur: keine Aussagen zu Zielen enthalten - Konkretisierung der Bestimmungen z.B. Nutzung erneuerbarer Energieformen, Flächenvorsorge für Schulen, Kindergarten, Seniorenheim, Qualität der Freizeitinfrastruktur
- § 8 Schutz des Straßen- und Ortsbildes

- § 9 Behördliche Maßnahmen
 - Überarbeitung betreffend Bestimmungen zur Überprüfung des Flächenwidmungsplanes bzw. verpflichtenden Erstellung von Bebauungsplänen
 - Verweis auf Anlage - Ortsteilbezogenen Festlegungen
- § 10 Privatrechtliche Maßnahmen - Ergänzung und Konkretisierung der Bestimmungen
- **Umweltbericht**

Die Anregungen aus der Stellungnahme der überörtlichen Raumordnung wurden wie folgt im Entwurf zur 1. Auflage berücksichtigt:

- Im Umweltbericht erfolgten Anpassungen betreffend der Darstellung der Änderungsbe-
reiche. Ergänzende Erläuterungen zu den Änderungsbereichen (z.B. Flächenausmaß)
bzw. Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdienststellen er-
folgten im Erläuterungsbericht
- Zur Vermeidung bzw. Minderung von möglichen Umweltauswirkungen insbesondere
aufgrund des Flächenverbrauches bzw. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wur-
den entsprechende Widmungsvoraussetzungen in den textlichen Festlegungen zu den
neu ausgewiesenen Entwicklungsflächen (Raumstempel) aufgenommen bzw. die Ver-
pflichtende Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt.

2. VORPRÜFUNG

Die gesamthaft überarbeiteten Unterlagen zum Entwurf wurden im Juli 2017 **zur 2. Vorprüfung** an die
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht übermittelt:

Zur 2. Vorprüfung wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

- *Bau- und Raumordnungsrecht, Dr. Hollmann, Mag. Ewald vom 10.07.2017 RoBau-2-420/9/37-
2017*
- *Bau- und Raumordnungsrecht, Dr. Hollmann, Mag. Ewald vom 02.08.2017 RoBau-2-420/9/38-
2017 (Folgemitteilung zur neuerlichen Vorprüfung der Fortschreibung des ÖRK)*

Die seitens der Amtssachverständigen vorgeschlagenen Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge wur-
den wie folgt im Entwurf zur 1. Auflage berücksichtigt

- Der Flächenbedarf für gewerbliche Nutzung wurde im § 5 Abs. 1 ergänzt
- Änderung der textlichen Bestimmungen zum Raumstempel W 20 A betreffend der Baulandum-
legung von " *Zur Sicherstellung der Umsetzung des Gesamtkonzeptes, wird die Durchführung
einer Baulandumlegung empfohlen*" in *Zur Sicherstellung der Umsetzung des Gesamtkonzept-
es ist die Durchführung einer Baulandumlegung erforderlich*" – Anmerkung vgl. aber SN Bau-
und Raumordnungsrecht zur Vorbereitung der 2. Auflage, wonach diese Bestimmung nochmals
geändert werden musste
- Ergänzung Zähler S 18 für Brechhornhaus in Oberwindau
- M8 Mühlal Feichten: Die neu vorgesehenen baulichen Entwicklungsflächen (Ifd Nr. 21 bzw. 22)
wurden aufgrund der Stellungnahme der Wasserwirtschaft (Dr. Lukas Umach, Sachgebiet
Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie per email vom 28.07.2017), da die Flächen zur
Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes benötigt werden

Unter Berücksichtigung, dass die Flächen im Bereich M8 Mühlal Feichten herausgenommen werden, wurde der 1. Auflage der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes seitens der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht abschließend zugestimmt.

4.2 Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Behandlung von Stellungnahmen zur 1. Auflage des Entwurfes zur Fortschreibung

Um die Grundzüge der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Westendorf sowie einzelne Festlegungen detailliert besprechen zu können, erfolgte zum Start der 1. Auflage eine öffentliche Präsentation des Entwurfes (18.09.2017) sowie die Durchführung von zwei Planersprechtagen (25.09.2017 und 18.10.2017) während der 1. Auflage.

4.2.1 Stellungnahmen zur 1. öffentlichen Auflage des Entwurfs zur Fortschreibung

Im Rahmen der 1. Auflage des Entwurfes zur Fortschreibung des ÖRK Westendorf (**20.09 2017 bis einschließlich 02.11.2017**) wurden gesamt **41 Stellungnahmen aus der Bevölkerung** abgegeben. Darüber hinaus wurden seitens der a) **Tiroler Umwelthanwaltschaft**, der b) **TIGAS-Erdgas Tirol GmbH** sowie der c) **TINETZ-Tiroler Netze GmbH** zum Entwurf der 1. Auflage abgegeben.

Die im Rahmen der 1. Auflage **eingelangten Stellungnahmen von Behörden und Fachdienststellen** und damit verbundenen Umwelterwägungen wurden im Entwurf zur 2. Auflage wie folgt berücksichtigt bzw. waren aufgrund der eingelangten Stellungnahmen keine Änderungen erforderlich.

- a) **Tiroler Umwelthanwaltschaft**, MSc Elisabeth Knapp, Meranerstr. 5, 6020 Innsbruck. SN vom 04.10.2017, GZ LUA-0-9.2/26/1-2017 Seitens der Landesumwelthanwaltschaft wurden jene Bereiche, die auch bereits durch den Amtssachverständigen für Naturkunde beurteilt wurden ebenso kritisch gesehen. Die Behandlung der Stellungnahmen erfolgte daher durch Verweis auf die in den einzelnen Zählern festgelegten Bestimmungen sowie Widmungsvoraussetzungen, wie sie auch im Erläuterungsbericht im Detail begründet und dargelegt wurden.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass durch die in der Fortschreibung des ÖRK getroffenen Festlegungen und Ziele für die Siedlungs- und Freiraumentwicklung gewährleistet wird, dass naturräumlich wertvolle Strukturen erhalten bzw. freigehalten werden. Dies kann weiters durch die Festlegung von Maßnahmen im Rahmen der nachfolgenden Planungen (Flächenwidmung, Bebauungsplan) sichergestellt werden.

Darüber hinaus wurden bereits ausreichende Bestimmungen betroffen, die eine Minderung der möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild gewährleisten (vgl. Zählerfestlegungen sowie Erläuterungsbericht). Es erfolgten daher keine Änderungen für die 2. Auflage.

- b) **TIGAS-Erdgas Tirol GmbH**, Andreas Toth, Abteilung Netzinformation (NPI), Salurner Straße 15, 6020 Innsbruck, SN vom 28.09.2017, ZI: 031-1/2017

Gem. der Stellungnahme besteht gegen die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes grundsätzlich kein Einwand. Die entsprechenden Leitungen und Schutzbereich sind im Verordnungsplan bereits ersichtlich gemacht.

- c) **TINETZ-Tiroler Netze GmbH**, Gerhard Gamper, Bert-Köllensperger-Straße 7, 6065 Thaur, SN vom 02.10.2017

Bei Einhaltung der laut ÖVE/ÖNORM EN 50341 bzw. ÖVE-L11 erforderlichen Schutzabstände zu den betroffenen Leitungsanlagen besteht seitens der TINETZ-Tiroler Netze GmbH kein Einwand gegen die geplante Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Zur Vorbereitung der Behandlung der **Stellungnahmen aus der Bevölkerung** wurden Beratungen mit der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht sowie SV für Raumordnung sowie Beratungen im Bauausschuss der Gemeinde Westendorf am 28.11.2017 durchgeführt.

Im Rahmen dieser Beratungen und Vorabstimmungen sind folgende Stellungnahmen der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht eingelangt:

- *Rechtliche und raumordnungsfachliche Stellungnahme zur Beratung der eingelangten Stellungnahmen Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, Gemeinde Westendorf - Bau- und Raumordnungsrecht, Dr. Hollmann, Mag. Manuel Winkler vom 29.11.2017 RoBau-2-420/9/44-2017*
- *Ergänzende Stellungnahme - Bau- und Raumordnungsrecht, Dr. Hollmann, Mag. Manuel Winkler vom 04.12.2017 RoBau-2-420/9/45-2017*
- *Ergänzende Stellungnahme - Bau- und Raumordnungsrecht, Dr. Hollmann, Mag. Manuel Winkler vom 10.01.2018 RoBau-2-420/9/47-2017*

4.2.2 Stellungnahmen der Umweltbehörden in Bezug auf Änderungen gegenüber der 1. Auflage - Umweltprüfung Teil 2

Zur Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen aufgrund der vorgesehenen Änderungen gegenüber der 1. Auflage im Zusammenhang mit der Behandlung der Stellungnahmen aus der Bevölkerung sowie einer amtswegigen Änderung wurde für die Änderungen gegenüber der 1. Auflage erneut eine Umweltprüfung durchgeführt und Stellungnahmen der maßgeblichen Umweltbehörden eingeholt. Hierzu sind folgende Stellungnahmen der Fachdienststellen im Zeitraum 18.01.2018 bis 12.03.2018 eingelangt:

- **Fachabteilung Überörtliche Raumordnung:** *Mag. (FH) Mag. Christian Drechsler, Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Raumordnung, Stellungnahme vom 29.01.2018, Geschäftszahl: RoBAU-2-420/9/49-2018*
- **Fachteil Forstwirtschaft:** *Ing. Peter Zimmermann, Bezirksforstinspektion Kitzbühel, Stellungnahme vom 06.02.2018, Geschäftszahl: KB-F-RO-175/2-2018*
- **Fachteil Verkehr – Straßenbau:** *Johannes Adelsberger, Baubezirksamt Kufstein, Straßenbau, Stellungnahme vom 08.02.2018, Geschäftszahl: BBAKU-0-29/6-2018*
- **Fachteil Naturraum:** *Dr. Wolfgang Oesterreicher, Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, Stellungnahme vom 09.02.2018, Geschäftszahl: NSCH/FL-27/1*
- **Fachteil Wasser – Wasserwirtschaft:** *Ing. Josef Margreiter, Baubezirksamt Kufstein, Wasserwirtschaft, Stellungnahme vom 28.02.2018, Geschäftszahl: BBAKU-315/429-2017*
- **Fachteil Wildbach und Lawinenverbauung:** *DI Andreas Haas, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Stellungnahme vom 02.03.2018, Geschäftszahl: 740/03-2018*
- **Fachteil Infrastruktur:**
 - , ÖBB Immobilienmanagement GmbH, Johann Madreiter, Region West - Standort Wörgl Stellungnahme vom 30.01.2018
 - TINETZ-Tirol Netze GmbH, Gerhard Gamper, Technisches Kundenmanagement, Stellungnahme vom 12.02.2018

- **Geologie und Hydrogeologie** dazu wurde im Zuge einer telefonischen Auskunft seitens der Raumordnung, Herrn DI Joas am 13.02.2018 darauf hingewiesen, dass die Flächen aufgrund der Schneelage nicht beurteilt werden können, und die entsprechende geologische Stellungnahme daher als Widmungsvoraussetzungen in die Zählerbeschreibung aufgenommen werden soll (betrifft G 9: Strasshäusl Süd sowie Erweiterung Ortslage Kroi W2, Salvenberg)
- **Umweltbehörde - Lärm.:** dazu wurde im Rahmen einer telefonischen Auskunft (von Herrn Lechner (ESA) am 13.02.2018 in Abstimmung mit der Baurechtsabteilung (Herrn Mag. Winkler) mitgeteilt, dass bei Einschränkung der Wohnnutzung im Bereich der Bahn keine Auswirkungen durch Lärm zu erwarten sind. Ebenso keine Auswirkungen sind im Zusammenhang mit der Erweiterung bzw. Konkretisierung der Freiraumnutzungen (Sportanlagen u.a.) zu erwarten.
- **Bau- und Raumordnungsrecht:** Mag. Manuel Winkler, Amt der Tiroler Landesregierung , Bau- und Raumordnungsrecht, Stellungnahme vom 12.03.2018, Geschäftszahl: RoBAU-2-420/9/50-2018 - **Bestätigung der Vollständigkeit des ergänzten Umweltberichtes und Hinweis zur erforderlichen Auflage gem. TUP sowie TROG 2016 § 65 Abs. 7**

Die Hinweise und Anregungen aus den Abstimmungsgesprächen und Stellungnahmen wurden entsprechend im Entwurf für die 2. Auflage sowie in der Behandlung der Anregungen umgesetzt.

Die Forderungen und Vorgaben der Fachdienststellen wurden insbesondere in den textlichen Bestimmungen (Raumstempeln) zu den neu festgelegten baulichen Entwicklungsbereichen als Widmungsvoraussetzungen bzw. Hinweise im Bauverfahren berücksichtigt.

Die Behandlung der Stellungnahmen zur 1. Auflage wurde im **Anhang zum Erläuterungsbericht festgehalten.**

Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden im neu verfassten Umweltbericht - Teil 2 dokumentiert und zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt (2. Auflage).

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen **der Bevölkerung während der 1. Auflage** und deren Behandlung für die 2. Auflage inkl. der SN der Umweltbehörden zum Umweltbericht Teil 2 (vgl. Anhang zum Erläuterungsbericht).

LfdNr Plan	Name	Gst.Nr.	Zähler	SN Raumordnung und Baurecht inkl. Ortsplanung	SN Umweltbehörden zu Umweltbericht Teil 2	Fläche
A1_31	Schober Stefan	41/5	W 8	kein Handlungsbedarf	keine	
A1_35	Ehrensberger Johann	1370/1	W 17 A	kein Handlungsbedarf	keine	
A1_1a	Schwaiger Kaspar (Schwaigerberg)	1610	Erweiterung W 28	positiv	Naturschutz: kein Einwand Wasserwirtschaft: Nachweise Wasserversorgung und Bewilligung Abwasser erforderlich WLW: Hinweise Planung Gebäude	2.800 m ² zuzügl. 1.500 m ²
A1_2	Schroll Georg (Jausenstation Speicherteich)	748	NEU: S 27, z2 D1	positiv	Naturschutz: kein Einwand, Aufhebung Uferschutz Wasserwirtschaft: Nachweise Wasserversorgung erforderlich WLW: Keine Gefährdungen	342 m ²
A1_28_1	Fuchs Josef (Ried)	1425/1	NEU: W 17D, z2, D2 B!	positiv	Wiederaufnahme alte Entwicklungsfläche, daher keine SN eingeholt	

LfdNr Plan	Name	Gst.Nr.	Zähler	SN Raumordnung und Baurecht inkl. Ortsplanung	SN Umweltbehörden zu Umweltbericht Teil 2	Fläche
A1_33	Johann Krall (Pfarrgasse)	58/1	W 9 A	positiv: BPlan	Naturschutz: kritisch, Vordringen in landschaftl. Freihalteflächen Wasserwirtschaft: Abklärung Oberflächenentwässerung WLW: Keine Gefährdungen	600 m ² zuzügl. 200 m ²
A1_34	Schmid Susanne u Thomas (Salvenberg)	1155/3	Erweiterung W 2	positiv: Steinschlaggefahr zu prüfen	Naturschutz: keine Einwand Wasserwirtschaft: Nachweis Wasserversorgung, Abklärung Oberflächenentwässerung WLW: Keine Gefährdungen	686 m ²
A1_39	Pfarrkirche Westendorf	46/2	W 8 D	positiv		
A1_41	Riedmann Helga (Heisenhof Moosen)	.84, 4671	NEU; S 30 - z1, D-	positiv: Sondernutzung	Naturschutz: keine Einwand Wasserwirtschaft: Abklärung Oberflächenentwässerung WLW: Hinweis Planung Gebäude	5.269 m ²
A1_1	Brix Manfred (Ferien-dorf statt Erholungs-heim)	1497/12	NEU: S 26, z1 D2 B!	positiv: ausschließlich touristische Nutzung mit untergeordneten Büroräumlichkeiten; Kunden und Ausstellungsflächen sind auszuschließen	Naturschutz: erhebliche Beeinträchtigung Landschaftsbild u. Erholungswert Forstwirtschaft: Sicherstellung Freihaltestreifen Wasserwirtschaft: Abklärung Oberflächenentwässerung WLW: Hinweise Planung Gebäude Landesstraßen: Erschließungskonzept TINETZ: Bauabstandsüberprüfung	6.100 m ²
A1_5	Hirzinger Jakob	104/2	NEU: W 20 B, z2 B! D1	positiv: absolute Siedlungsgrenze	Naturschutz: kein Einwand Wasserwirtschaft: Anschluss an Bestand möglich WLW: Hinweise Planung Gebäude	1.200 m ² zuzügl. 1.200 m ²
A1_6	Hirzinger Martin u. Miteigent. / Zentrum	61/1		Erst bei Vorliegen eines konkreten Projektes - öffentliches Interesse, ausschließlich touristische Nutzung	Keine Umweltprüfung durchgeführt	

LfdNr Plan	Name	Gst.Nr.	Zähler	SN Raumordnung und Baurecht inkl. Ortsplanung	SN Umweltbehörden zu Umweltbericht Teil 2	Fläche
A1_9	Gwiggner Hanspeter (Hackschnitzel)	2309/1	textliche Festlegung in den Zielen - aber keine Fläche	Positiv - aber keine Fläche sondern textliche Festlegung	Für textliche Festlegung wurde keine Umweltprüfung durchgeführt	
A1_10	Gwiggner Hanspeter (Bienenwelt)	2213 2215	NEU: S 28, z2 B! D1	positiv: ausschließlich touristische Nutzung; Mobilitätsprogramm, LBP, Wirtschaftlichkeit, möglichst kleine Fläche	Naturschutz: erhebliche Störung Landschaftsbild Forstwirtschaft: Sicherstellung Freihaltestreifen Wasserwirtschaft: Nachweise Wasserversorgung erforderlich WLW: ev. Gefährdung durch Nachborschungsprozesse	1.500 m ²
A1_11_4	Pöll Martin (vertr.d.RA) -Straßhäusl	235/3	NEU: M 9. z2, B! D-	positiv: gewerblich-gemischte Nutzung inkl. angrenzende Gst., BPLAN	Naturschutz: kein Einwand Forstwirtschaft: Sicherstellung Freihaltestreifen Wasserwirtschaft: Abklärung Oberflächenentwässerung WLW: keine Gefährdungen ÖBB: eisenbahnrechtliche Genehmigung Bauverbotsbereich	2.443 m ²
A1_19	Schiplinger Rupert (Chaletdorf Burwegen)	1976	NEU: S 29, z2 B! D2	positiv	Naturschutz: erhebliche Beeinträchtigung Landschaftsbild und Erholungswert Forstwirtschaft: Sicherstellung Freihaltestreifen, Rodungsbewilligung Wasserwirtschaft: Abklärung Oberflächenentwässerung Landesstraße: Erschließungskonzept erforderlich, Nachweis Sichtweiten, Begegnung LKW-PKW WLW: keine Gefährdungen TINETZ: Bauabstandsüberprüfung Schutzabstand	25.151 m ²

LfdNr Plan	Name	Gst.Nr.	Zähler	SN Raumordnung und Baurecht inkl. Ortsplanung	SN Umweltbehörden zu Umweltbericht Teil 2	Fläche
A1_25	Leitner Johann Oberwindau	2360/1, 2361	W23A (UP 17)	Ablehnung nach Begutachtung vor Ort		
A1_27	Höppner, Strasser, Ziepl, Hoffmann / Bichling	290/1	Erweiterung W 6 A (Schedererfeld)	positiv: Nachweis Baulandbedarf, Teilbereich sozialer Wohnbau, Bodenfonds und ev. Wettbewerb	Naturschutz: kein Einwand Wasserwirtschaft: Nachweis Wasserversorgung, Bewilligung Oberflächenentwässerung WLV: Hinweis Planung Gebäude	7.200 m ² zuzügl. 7.500 m ²
A1_30	Gossner Josef / Nachtsöllberg	2477/1, 2473/1	W 22 A (UP 16)	negative SN Naturkunde, LUA; Ablehnung nach Begutachtung vor Ort		
A1_38	Anton Zass / Holzham	108/2 und 108/11	W 15 A betrifft Erschließung	Widmungsvoraussetzung Ringschließung - Sicherstellung bleibt		
A1_3	Manzl Sebastian u. Martina (bei Bruchstall)	47/1, 48	nahe S25 (Bruchstall)	negativ 2013		
A1_4	Wurzrainer Joachim u. Miteigent.	1047/3, 1047/6		negativ		
A1_7	Ager Georg, Aschaber Andreas	39/1		negativ 2013 et al		
A1_8	Gerry's Inn GmbH (Lenk)	46/1	anschließend an W8D	negativ		
A1_11_1	Pöll Martin (vertr.d.RA)	Tf aus 4424/1	nahe M 3 Hofer	negativ		
A1_11_2	Pöll Martin (vertr.d.RA)	TF aus 4424/1	W 12	negativ		
A1_11_3	Pöll Martin (vertr.d.RA)	4424/3	W 12	negativ		
A1_11_5	Pöll Martin (vertr.d.RA)	4453	nahe M 1	negativ, 2013		
A1_12	Margreiter Gerhard (Oberwindau)	2290/1		negativ: Zersiedelung		

LfdNr Plan	Name	Gst.Nr.	Zähler	SN Raumordnung und Baurecht inkl. Ortsplanung	SN Umweltbehörden zu Umweltbericht Teil 2	Fläche
A1_13_1	Steixner Johann (Personalunterkünfte)	249/4	M 2	negativ: Nutzungskonflikte, Lärmeinflussbereich		
A1_13_2	Steixner Johann (Personalunterkünfte)	247	M 2	negativ: Nutzungskonflikte, Lärmeinflussbereich		
A1_14	Steixner Gerhard (Personalunterkünfte)	249/1	südlich M 2	negativ: Nutzungskonflikte, Lärmeinflussbereich		
A1_15	Strobl Christine	1553		negativ		
A1_16	Riedmann Florian (Oberwindau)	2733/2		negativ: Zersiedelung		
A1_17	Schwarzenauer Thomas (Personalunterkünfte)	251/5	M 2	negativ: Nutzungskonflikte, Lärmeinflussbereich		
A1_18	Schipflinger Rupert	1981/1	W 26	negativ		
A1_20	Schwaiger Peter (nahe Golfplatz)	1502/1		negativ: periphere Lage, absolute Siedlungsgrenze		
A1_21	Krimbacher Michael (Au)	1519/4		negativ: Zersiedelung		
A1_22	Hoffmann Doris	305	W7A	negativ		
A1_23	Fuchs Josef (Moosen)	479/1	nördlich M 5	negativ		
A1_24	Fuchs Josef (Moosen)	507/1	W 4B	negativ		
A1_26	Laiminger Josef (Au)	1521/1		negativ: Zersiedelung		
A1_28_2	Fuchs Josef (Ried)	1426/1	östlich W 17	negativ		

LfdNr Plan	Name	Gst.Nr.	Zähler	SN Raumordnung und Baurecht inkl. Ortsplanung	SN Umweltbehörden zu Umweltbericht Teil 2	Fläche
A1_28_3	Fuchs Josef (Ried)	1517/1	westlich W 17	negativ		
A1_29	Alpengasthof Brechhornhaus GmbH	3648/2	S 18	negativ		
A1_32	Stadtmüller Johann (Dr. Hagsteiner)	2506/2		negativ		
A1_36	Auer Josef	1463/1	südlich W 20	negativ		
A1_37	Schroll Peter (Kompostieranlage)	4366	südlich Kompostieranlage	negativ, bei Vorliegen eines Projektes Änderung im öffentlichen Interesse denkbar		
A1_40	Pirchl / Ziepl (Baulandumlegung)	4457, 4458	W 20 A	Baulandumlegung oder Vereinbarung der Grundstückseigentümer auf privatrechtlicher Basis		
Amtswegig	LINDACKER - Bodenfonds	1415/1, 1414	NEU: W 15B, z2 B! D2	positiv	Naturschutz: kein Einwand, Lage im Uferschutzbereich - Bewilligung Wasserwirtschaft: Sicherstellung Wasserversorgung, Oberflächenentwässerung inkl. Bewilligung, Freihaltestreifen zum öffentlichen Gut WLIV: Freihaltestreifen zur Hochwasserabwehr und Instandhaltung, Hinweis Planung Gebäude, keine Bebauung rote Zone TINETZ: Bauabstandsüberprüfung Schutzabstand	11.778 m ²

Zu den oben tabellarisch aufgeführten Stellungnahmen bzw. Bereichen wurden detaillierte Darstellungen zur Behandlung aufbereitet. Die Ergebnisse und Behandlung der Stellungnahmen wurden am 20.03.2018 im Gemeinderat beraten und beschlossen und im Rahmen der 2. Auflage als Anlage zum Erläuterungsbericht zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Grundsätzlich wurden **alle Stellungnahmen aus raumordnungsfachlicher Sicht unter Einbeziehung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt überprüft**. Die Umwelterwägungen wurden damit in die Entscheidungsfindung sowie Behandlung der Stellungnahmen einbezogen.

4.2.3 Berücksichtigung der Umwelterwägungen im Entwurf zur 2. Auflage

Für folgende **abschließend positiv behandelten Anregungen wurde eine Umweltprüfung (Umweltbericht Teil 2)** durchgeführt und die entsprechenden Stellungnahmen bei den Fachdienststellen und Behörden eingeholt. Die Vorgaben aus den eingelangten Stellungnahmen der Fachdienststellen /Umweltbehörden wurden wie folgt in den Festlegungen und bzw. textlichen Bestimmungen zu den entsprechend neu aufgenommen baulichen Entwicklungsbereichen berücksichtigt:

A1-1: S 26 Touristische Nutzung mit untergeordneter Nutzung für Büroräumlichkeiten

Gem. Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturkunde *sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und Erholungswert zu erwarten, da die vorgesehene Errichtung von mehreren Gebäuden in diesem Freiland-Bereich wesentlich zur Zersiedelung der Landschaft beitragen würde. Gegen Erweiterungen dieses Bereichs, z.B. im Bereich der Grundstücke der Stadt Innsbruck, wäre schwer zu argumentieren.*

Zur Minimierung der möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Sicherstellung einer möglichst harmonischen Einbindung in die umgebenden Freiraumstrukturen ist daher die verpflichtende Erstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen. Der betroffene Bereich ist bereits als Sonderflächen gewidmet. Eine Intensivierung der Bebauung wäre auch mit der derzeit bestehenden Festlegung möglich.

Die Vorgaben aus der Stellungnahme der Forstwirtschaft der Wasserwirtschaft der Landesstraßenverwaltung wurden als Widmungsvoraussetzungen in die Zählerbestimmung aufgenommen

Die Vorgaben aus der Stellungnahme der WLV, wonach aufgrund der möglichen Überschotterungen und Überflutungen, Gebäude so zu planen und auszuführen sind, dass keine Wässer in diese einströmen können, wurden als Hinweise im Bauverfahren aufgenommen.

A1-1a: Erweiterung W 28 Schwaigerberg

Die ergänzenden Vorgaben aus der Stellungnahme der WLV, der Wasserwirtschaft wurden als Widmungsvoraussetzung übernommen

A1 -2: S 27 Sommerausschank Speicherteich Salvenberg

Die Vorgaben aus der Stellungnahme der Wasserwirtschaft wurden als Widmungsvoraussetzung in die Zählerbestimmung aufgenommen

A1-10: S 28 Touristische Nutzung für Apitherapiebehandlungen

Gem. Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturkunde *stellt die großflächige Bebauung eine erhebliche Störungen dieses Bereiches dar und wirkt überdimensioniert.* Zur Minimierung der möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Sicherstellung einer möglichst harmonischen Einbindung in die umgebenden Freiraum- und Bebauungsstrukturen ist daher die verpflichtende Erstellung eines Bebauungsplanes aufbauend auf einem landschaftspflegerischer Begleitplan vorgesehen. Eine entsprechende Bestimmung wurde daher in die textlichen Festlegungen zum Zähler S 28 aufgenommen.

Die Vorgaben aus der Stellungnahme der Forstwirtschaft und der Wasserwirtschaft wurden ebenso als Widmungsvoraussetzungen in den Zählerbestimmungen berücksichtigt.

A1-5: Erweiterung W 20 Bergliftstraße Obermannhart Poit

Die ergänzenden Vorgaben aus der Stellungnahme der WLV, dass aufgrund möglicher Überflutungen und Überschotterungen, Gebäude so zu planen sind, dass keine Wässer in diese einströmen können wurden als Hinweis für das Bauverfahren in die Zählerbestimmungen übernommen.

A1-10: S 28 Touristische Nutzung für Apitherapiebehandlungen

Gem. Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturkunde *stellt die großflächige Bebauung eine erhebliche Störungen dieses Bereiches dar und wirkt überdimensioniert.* Zur Minimierung der möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Sicherstellung einer möglichst harmonischen Einbindung in die umgebenden Freiraum- und Bebauungsstrukturen ist daher die verpflichtende Erstellung eines Bebauungsplanes aufbauend auf einem landschaftspflegerischer Begleitplan vorgesehen. Eine entsprechende Bestimmung wurde daher in die textlichen Festlegungen zum Zähler S 28 aufgenommen.

Die Vorgaben aus der Stellungnahme der Forstwirtschaft und der Wasserwirtschaft wurden ebenso als Widmungsvoraussetzungen in den Zählerbestimmungen berücksichtigt.

A1-11_4: M 9 Gewerblich gemischte Nutzung Strasshäusl

Die Vorgaben aus der Stellungnahme der Wasserwirtschaft betreffend die Abklärung der ordnungsgemäßen Oberflächenwasserbeseitigung und das Erfordernis einer geologischen Stellungnahme wurden als Widmungsvoraussetzung in die Zählerbestimmung aufgenommen

A1-19: S 29 Chaletdorf Burwegen

Gem. Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturkunde würde die Realisierung des Vorhabens mit erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und Erholungswert einhergehen. Das Vorhaben befindet sich in einem bedeuten Freiland-Bereich und würde erheblich zur Zersiedelung der Landschaft beitragen. Zu beachten ist die Summenwirkung zu A1-1 -Golfplatz - Vorderwindau - Burwegen "Brix" im Bereich des Gst. 1497/12. Bei der Bebauung wäre der naturschutzrechtliche Tatbestand der Geländeabtragung und -aufschüttung von mehr als 5.000 m² zu beachten. Zur Minimierung der möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Sicherstellung einer möglichst harmonischen Einbindung in die umgebenden Freiraum- und Bebauungsstrukturen ist daher die verpflichtende Erstellung eines Bebauungsplanes aufbauend auf einem abgestimmten Bebauungs- und Erschließungskonzeptes vorgesehen. Eine entsprechende Bestimmung wurde daher in die textlichen Festlegungen zum Zähler S 29 aufgenommen.

Die Vorgaben aus der Stellungnahme der Wasserwirtschaft der Forstwirtschaft und der Landesstraßenverwaltung wurden als Widmungsvoraussetzungen in die Zählerbestimmungen berücksichtigt

A1-27: Erweiterung W 6 A Bichling Schedererfeld

Die ergänzenden Vorgaben aus der Stellungnahme der Wasserwirtschaft wurden ebenso als Widmungsvoraussetzung festgelegt. der WL betreffend der Vorgabe, dass Gebäude so zu planen und auszuführen sind, dass keine Wässer in diese einströmen können, wurde als Hinweis für das Bauverfahren in die Zählerbestimmungen übernommen.

A1-33: Erweiterung W 9 A Pfarrgasse

Die Erweiterung - insbesondere die nochmalige Erweiterung im Rahmen der 2. Auflage - wurde vom Amtssachverständigen für Naturkunde kritisch gesehen. Mit der Festlegung einer absoluten Siedlungsgrenze soll eine weitere zeilenartige Entwicklung Richtung Süden vermieden werden. Zur Sicherstellung eines möglichst klaren Bebauungsrandes unter Berücksichtigung der angrenzenden landschaftlich bedeutsamen Freiflächen und damit Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurde die verpflichtende Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt.

Die Vorgaben aus der Stellungnahme der Wasserwirtschaft betreffend die erforderliche Beseitigung anfallender Oberflächenwässer wurden als Widmungsvoraussetzung in die Zählerbestimmung aufgenommen

A1-34: W 2 Kroi

Die Vorgaben aus der Stellungnahme der Wasserwirtschaft und das Erfordernis einer geologischen Stellungnahme wurden als Widmungsvoraussetzungen in die Zählerbestimmungen berücksichtigt

A1-41: S 30 Jugendgästehaus mit Sport- und Freizeitanlagen

Die Vorgaben aus der Stellungnahme der Wasserwirtschaft betreffend der Abklärung der ordnungsgemäßen Oberflächenwasserbeseitigung wurden als Widmungsvoraussetzungen in die Zählerbestimmungen berücksichtigt Die Vorgabe aus der Stellungnahme der WL wurde als Hinweise im Bauverfahren aufgenommen.

A1-42: W 15 B Baulandsicherungsmodell Lindacker

Die Vorgaben aus der Stellungnahmeder Wasserwirtschaft betreffend der Abklärung der ordnungsgemäßen Oberflächenwasserbeseitigung sowie das Erfordernis einer wasserrechtlichen Bewilligung wurden als Widmungsvoraussetzungen in die Zählerbestimmungen berücksichtigt. Zur Sicherstellung eines Freihaltstreifens zur Instandhaltung bzw. Betreuungstreifen ist die verpflichtende Erstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen.

Das Erfordernis einer Stellungnahme der WLV betreffend der Gelben Gefahrenzone aufbauend auf konkreten Plänen sowie die Voraussetzungen für eine Bebauung (Freihaltung mindestens 5 m breiter Geländestreifen zum Zwecke der Hochwasserabwehr und Gerinneinstandhaltung wurden ebenso als textliche Bestimmungen im Zähler bzw. Hinweise für das Bauverfahren formuliert. Zur Sicherstellungen des Freihaltestreifens ist die verpflichtende Erstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen.

Die aufgrund der Lage im 5 Meter Uferschutzbereich des Holzhamer Baches gegebene naturschutzrechtliche Bewilligungsfläche wurde ebenso in den Zählerbestimmungen berücksichtigt.

Für die folgenden abschließend positiv behandelten Stellungnahmen sind aufgrund der Lage, Größe und geplanten Nutzungen **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten:

- **A1-28_1:** Wiederaufnahme eines bereits im ÖRK 2003 ausgewiesenen baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend Wohnnutzung W 17D Ried - Rossboden - Wirnsbichl, Zeitzone z2, Dichtestufe D2, B1 - Zur Sicherstellung der dort angrenzend bestehenden Freiraumstrukturen wurde eine textliche Bestimmung als Widmungsvoraussetzung festgelegt
- **A1-39:** Entfall Bauverbot - keine Änderung der Nutzung bzw. im Flächenausmaß
- **A1-40:** Änderung textliche Bestimmungen betreffend Erfordernis Baulandumlegung Zähler W 20 A - keine Änderung der Nutzung bzw. im Flächenausmaß

Die nachstehenden Stellungnahmen der Bevölkerung wurden aufgrund **möglicher maßgeblicher Auswirkungen auf die Umwelt und aus raumordnungsfachlicher Sicht negativ beurteilt bzw. im Gemeinderat ablehnend behandelt und daher KEINE Änderungen** im Rahmen der 2. Auflage vorgenommen:

- Negative Folgewirkungen aufgrund der dislozierten Lage - Zersiedelung, lineare bzw. zeilenförmige Siedlungsentwicklung - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:
 - **A1-25, A1-30, A1-3, A1-4, A1-12, A1-16, A1-20, A1-21, A1-24, A1-26, A1-28, A1-29, A1-32, A1-36**
- Negative Folgewirkungen aufgrund Beanspruchung von landschaftsprägenden Freiflächen mit siedlungsgliedernder Funktion, Beeinträchtigung Landschaftsbild
 - **A1-7, A1-11-5, A1-32, A1-37**
- Negative Folgewirkungen aufgrund der Lage in Bereich von Gefahrenzonen
 - **A1-11_1, A1-11_2, A1-23, A1-36**
- Negative Folgewirkungen aufgrund zu erwartender Beeinträchtigungen bzw. Nutzungskonflikte durch Lärm
 - **A1-11_3, A1-13_1, A1-13_2, A1-14, A1-17, A1-18**
- Negative Folgewirkungen aufgrund zu erwartende Nutzungskonflikte mit bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben
 - **A1-15**
- Negative Folgewirkungen aufgrund der Beanspruchung von landschaftlich bzw. ökologisch wertvollen Freihalteflächen
 - **A1-8, A1-20, A1-23 A1-28_2**

Zusammenfassend kann daher in Bezug auf die oben dargelegte Berücksichtigung von Umwelterwägungen im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen zum 1. Auflageentwurf festgehalten werden, dass aufgrund der vorgesehenen Änderungen gegenüber der 1. Auflage voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten waren und daher die Ergänzung des Umweltberichtes für die 2. Auflage des Entwurfs zur Fortschreibung (Umweltbericht Teil 2) erforderlich war. Im Zusammenhang mit der erforderlichen Durchführung der Umweltprüfung betrug die Auflagefrist für die 2. Auflage daher neuerlich 6 Wochen.

Die Auflagefrist für die 2. Auflage betrug somit neuerlich 6 Wochen.

4.3 Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Behandlung von Stellungnahmen zur 2. Auflage des Entwurfes zur Fortschreibung

Der aufgrund der Behandlung der Stellungnahmen sowie amtswegigen Änderungen überarbeitete Entwurf der Fortschreibung des ÖRK wurde entsprechend den rechtlichen Vorgaben per Kundmachung vom **(28.03.2018 bis 09.5.2018)** zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und zudem im Internet die Entwürfe zugänglich gemacht:

Im Rahmen der 2. Auflage des Entwurfes zur Fortschreibung des ÖRK Westendorf wurden gesamt 14 Stellungnahmen abgegeben. Für den Entwurf zur zweiten Auflage wurde eine erneute Umweltprüfung durchgeführt. Es wurden dazu erneut Stellungnahmen seitens der Fachdienststellen eingeholt, die mit der laufenden Nr. und der Kennzeichnung A2 versehen wurden. Die Stellungnahmen zur zweiten Auflage, wie sie seitens der Bevölkerung sowie der Behörden abgegeben wurden, wurden daher nachstehend mit der laufenden Nr. und der Kennzeichnung A3 erfasst.

Nachstehend ein Überblick über die eingelangten Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Auflage:

Lfd. Nr.	Nachname	Vorname	betrifft
01_A3	TIGAS	Andreas Toth	allgemein Abstände und Vorgaben für Bebauung im Nahbereich der Gasleitung
02_A3	Straßhäusl-Beteiligte (gesamt 44 Unterschriften)		Zähler M 9 - Ortsteil Strasshäusl Feichten
03_A3	Steixner	Gerhard	Wunsch nach Änderung Zählerfestlegung (Ermöglichung Personalwohnungen) vgl. Ablehnung Anregung zur Änderung der 1. Auflage im Rahmen der 2. Auflage
04_A3	Landesumweltschutz Tirol MSc Knapp Elisabeth		Übernahme und Verweis auf Stellungnahme Naturschutz zu Umweltbericht Teil 2 zu: Zähler S 26 - Ortsteil Golfplatz - Vorderwindau - Burwegen (Änderung Sondernutzung Brix) Zähler S 28 - Ortsteil Oberwindau (Bienenwelt - Apitherapiebehandlungen), Zähler S 29 - Ortsteil Golfplatz - Vorderwindau - Burwegen (Chaletdorf Schipflinger), Zähler W9A - Ortsteil Zentrum - Erweiterung Entwicklungsfläche Pfarrgasse weitere Hinweise betreffend Feldgehölze zu: Zähler W2 Kroi - Außersalvenberg und Zähler S 30 Jugendgästehaus in Moosen
05_A3	Wurzrainer	Gerhard	Zähler W 6A - Ortsteil Bichling, Schedererfeld - Festlegung der Dichtestufe

Lfd. Nr.	Nachname	Vorname	betrifft
06_A3	Zankai	Albin	Zähler M 9 - Ortsteil Strasshäusl Feichten
07_A3	Riedmann	Florian	Wunsch nach Wohngebiet in Oberwindau - vgl. Ablehnung Anregung zur Änderung der 1. Auflage im Rahmen der 2. Auflage
08_A3	RA Dr. Brüggl	Simon	Anwaltliche Stellungnahme in Vertretung von 11 Privatperso- nen im Bereich Schulgasse Zähler W 8D Pfarrkirche Schulgasse – Beibehaltung Zeitzone zV Bauverbot
09_A3	Auer	Josef	Wunsch nach Wohngebiet Holzham / Bergliftstraße - vgl. Ablehnung Anregung zur Änderung der 1. Auflage im Rahmen der 2. Auflage
10_A3	Leitner	Johann	Wunsch nach Änderung Lage der Entwicklungsfläche in Oberwindau - vgl. Ablehnung Anregung zur Änderung der 1. Auflage im Rahmen der 2. Auflage
11_A3	Fuchs	Josef	Wunsch nach Mb im Anschluss an Tischlerei - vgl. Ablehnung Anregung zur Änderung der 1. Auflage im Rahmen der 2. Auflage
12_A3	Fuchs	Josef	Wunsch nach Wohngebiet in Moosen - vgl. Ablehnung Anregung zur Änderung der 1. Auflage im Rahmen der 2. Auflage
13_A3	Zass	Anton	Zähler W 15A - Ortsteil Holzham- Vorgaben zur Sicherstel- lung einer Ringerschließung vgl. Ablehnung Anregung zur Änderung der 1. Auflage im Rahmen der 2. Auflage
14_A3	RA Dr. Hani- ger-Limburg	Andrea	Anwaltliche Stellungnahme in Vertretung von Erika Bader und Albin Zankl, Eigentümer der betroffenen Liegenschaft Gst. 235/5 und .715 (Festlegung Entwicklungsfläche M 9): Zähler M 9 - Ortsteil Strasshäusl Feichten

Von den **14 Stellungnahmen** wurden **7 Stellungnahmen** abgegeben, die sich **nicht auf Änderungen gegenüber der 1. Auflage beziehen** und somit nicht Gegenstand der 2. Auflage waren, sondern nochmals Anliegen, wie sie bereits im Zuge der 1. Auflage vorgebracht wurden, beinhalten. Diese sind in oben angeführter Auflistung grau hinterlegt. Diese nochmaligen Stellungnahmen beziehen sich auf die in der Behandlung der Stellungnahmen zur 1. Auflage angeführten Begründungen zur Ablehnung und wurden im Bauausschuss vom 24.05.2018 nochmals beraten. Dabei wurden nochmals die Gründe für die Behandlung und Ablehnung im Rahmen der Beratung der Stellungnahme zur 1. Auflage überprüft und fachlich dargelegt.

Es ergaben sich für diese sieben Bereiche keine Änderungen der Voraussetzungen gegenüber dem Stand der 1. Auflage. Die Behandlung der Anregungen, wie sie bereits zur 1. Auflage erfolgt ist, bleibt damit aufrecht.

Von den weiteren 7 Stellungnahmen wurde eine Stellungnahme seitens der TIGAS und eine seitens Landesumweltanwaltschaft abgegeben.

- Die Stellungnahme der **TIGAS 01_A3** bezieht sich dabei auf keine konkreten Änderungen sondern weist nochmals auf die Vorgaben zur Bebauung im Nahbereich von Anlagen der TIGAS hin.

Die Stellungnahme der **Landesumweltschutzbehörde 04_A3** greift Bedenken und Forderungen des Amtssachverständigen für Naturschutz in Bezug auf vier Bereiche für touristische Nutzung nochmals auf und begründet damit eine Ablehnung der Änderungen in der 2. Auflage. Weiters wurde bei weiteren zwei Flächen auf die Berücksichtigung von bestehenden Feldgehölzen hingewiesen (Zähler W2 Kroi - Außersalvenberg und Zähler S 30 Jugendgästehaus in Moosen).

Für die vier betroffenen Bereiche wurden die Bedenken des Naturschutzes, wie sie zum Umweltbericht Teil 2 abgegeben wurden, bereits in den Zählerbestimmungen zum Raumstempel wie folgt berücksichtigt. Damit können die angeführten Auswirkungen und die Intensität der Umweltauswirkungen gemindert und den Anliegen des Naturschutz sowie der Landesumweltschutzbehörde Rechnung getragen werden. Nachstehend werden die einzelnen Bereiche im Detail dargelegt:

- Zähler S 26 Touristische Nutzung mit untergeordneter Nutzung für Büroräumlichkeiten; Z1, D2, B! (Umweltprüfung Teil 2: A1_1) Ortsteil Golfplatz - Vorderwindau - Burwegen (Brix): Festlegung einer Bebauungsplanpflicht zur Berücksichtigung der Freiraumstrukturen; Sicherstellung eines 7 m breiten Freihaltestreifens zu den angrenzenden Waldflächen. Es handelt sich hier um keine Neuausweisung sondern um die Änderung der Nutzungsvorgaben (Ehemals „Sonderfläche Erholungsheim“).
- Zähler S 28 Touristische Nutzungen für Apitherapiebehandlungen Oberwindau: Z2, D1, B! (Umweltprüfung Teil 2: A1_10) Ortsteil Oberwindau (Bienenwelt): Festlegung einer Bebauungsplanpflicht zur Berücksichtigung der Freiraumstrukturen auf Grundlage einer landschaftspflegerischen Begleitplanung
- Zähler S 29 Chaletdorf Burwegen: Z2, D2, B! (Umweltprüfung Teil 2 A1_9); Ortsteil Golfplatz - Vorderwindau - Burwegen (Chaletdorf Schipflinger): Festlegung einer Bebauungsplanpflicht zur Berücksichtigung der Freiraumstrukturen aufbauend auf einem abgestimmten Bebauungs- und Erschließungskonzept
- Zähler W9A Pfarrgasse: Z1, D1, B! (Umweltprüfung Fläche Nr. 9 , Umweltprüfung Teil 2; A1_33) Ortsteil Zentrum; Erweiterung Entwicklungsfläche im südlichen Bereich der Pfarrgasse: Festlegung einer Bebauungsplanpflicht zur Sicherstellung eines Bebauungsrandes Richtung Süden

Aus der Stellungnahme der Landesumweltschutzbehörde ergibt sich daher **kein Änderungsbedarf gegenüber der 2. Auflage**.

Von den fünf **Stellungnahmen aus der Bevölkerung** betreffen drei Stellungnahmen die Ausweisung des Entwicklungsbereiches M9 „Gewerblich-gemischte Nutzung Strasshäusl – Z2, D-, B! und beinhalten im Wesentlichen Bedenken zur geplanten Nutzung aufgrund des nahe gelegenen Wohngebietes und eine Verschlechterung der Wohnqualität

Den angeführten Bedenken in Bezug auf die umgebende Wohnnutzung sowie die bestehenden Umweltbelastungen wird zum einen durch die Vorgaben des TROG in Bezug auf die Widmungskategorie Allgemeines Mischgebiet und zum anderen durch die Möglichkeiten zum Ausschluss bestimmter Betriebe sowie den Zählerbestimmung im Verordnungstext Rechnung getragen.

Zusammenfassend kann zu den eingegangenen drei Stellungnahmen betreffend den baulichen Entwicklungsbereich M 9 festgehalten werden, dass den angeführten Bedenken sowie Ablehnungen zum gemäß Zähler M 9 festgelegten baulichen Entwicklungsbereich für gewerblich gemischte Nutzung im Ausmaß von gesamt ca. 2.400 m² bereits durch die Bestimmungen in der Zählerbeschreibung sowie den Vorgaben des TROG 2016 zur Widmung von allgemeinen Mischgebieten Rechnung getragen wird.

Die beiden weiteren Stellungnahmen betreffen zum einen eine Entwicklungsfläche für Wohnen, die vergrößert wurde – **W6A im Ortsteil Bichling (Schederer Feld)** und zum anderen eine bestehende Baulandreserve- **W8D Schulgasse** im Ortsteil Bichling, für die die Vorgabe zur zeitlichen Abfolge "Bauverbot" geändert wurde.

Aus beiden Stellungnahmen **ergibt sich kein Änderungsbedarf gegenüber der 2. Auflage.**

Die konkreten Begründungen können im Anhang zum Erläuterungsbericht, der die Behandlung der Stellungnahmen zur 1. Und 2. Auflage darlegt, entnommen werden.

Eine weitere Berücksichtigung von Umwelterwägungen ist im Zusammenhang mit der Erlassung der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Westendorf nicht erforderlich.

5. Zusammenfassende Erklärung zur Berücksichtigung der Umwelterwägungen

Zusammenfassend kann in Bezug auf die in Kapitel 4 dargelegte Berücksichtigung von Umwelterwägungen im Rahmen der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Westendorf festgehalten werden, dass diese gemäß TROG 2016 idgF. und TUP 2005 idgF in ausreichendem Maße entsprechend den vorliegenden Stellungnahmen sowie fachlichen Grundlagen wie sie im Umweltbericht sowie Erläuterungsbericht und Anlagen zur Behandlung der Stellungnahmen dokumentiert wurden, erfolgt ist.

Die vorliegende Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (bestehend aus Entwicklungsplan, Verordnungstext sowie Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme, Umweltbericht Teil 1 inkl. Umweltzustand, Umweltbericht Teil 2 und Endbericht zur Berücksichtigung von Umwelterwägungen), wie sie für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Erlassung vorgesehen ist, **stellt damit eine im Sinne der übergeordneten Umweltziele des Landes, Bundes und Europäischen Union nachhaltige und kohärente Planung für den vorgesehenen Planungszeitraum von 10 Jahren dar.**

Es sind durch die Planung und die damit in Verbindung stehenden möglichen (baulichen) Maßnahmen zur Entwicklung des Siedlungsraumes sowie Freiraumes **keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.**